



# Gewährleistungsmarkensatzung

## GRÜNER KNOPF

## Gewährleistungsmarkensatzung

### 1. Präambel

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in Verkehr gebracht werden. Der Staat legt die Kriterien und Bedingungen für den Grünen Knopf fest. Der Grüne Knopf wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben.

Der Grüne Knopf soll Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie öffentlichen Vergabestellen beim Einkauf sozial und ökologisch nachhaltig produzierter Textilien Orientierung geben. Er wird direkt am Produkt angebracht. So wird auf den ersten Blick erkenntlich, dass diese Textilien anspruchsvolle soziale und ökologische Anforderungen erfüllen.

Unabhängige Auditorinnen und Auditoren kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) berät bei der Sicherstellung verlässlicher Audits.

Der Grüne Knopf verbindet als erstes staatliches Siegel Anforderungen an das Produkt und an das Unternehmen: Textilien müssen soziale und umweltbezogene Produktmerkmale erfüllen. Zudem muss das Unternehmen die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der relevanten Lieferkette erfüllen.

Grundlage dieser unternehmensbezogenen Anforderungen sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), sowie sektorspezifische Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“).

Die Audits sollen effizient sein. Unternehmen können bereits erbrachte Nachweise, wie etwa für fremde Siegel, vorlegen, oder auf Vorarbeiten im Bündnis für nachhaltige Textilien zurückgreifen.

Der Grüne Knopf ist ein internationales Siegel mit unabhängiger Überwachung, das im globalen Handel für Vertrauen und Transparenz sorgt. Die Zertifizierung für den Grünen Knopf erfolgt auf Basis von internationalen harmonisierten ISO-Normen. Der Grüne Knopf ist damit geeignet für die nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Europäischen Union (EU). Der Grüne Knopf ist eine im deutschen Markenrecht neu geschaffene sogenannte Gewährleistungsmarke.

Der Grüne Knopf wurde am 9. September 2019 im Rahmen einer Einführungsphase eingeführt. Er deckt dabei bei Einführung die wichtigen Produktionsstufen „Zuschneiden und Nähen“ (Konfektionierung) sowie „Bleichen und Färben“ (Nassprozesse) ab. Die Einführungsphase endet im Jahr 2021.

Der Grüne Knopf wird mit Hilfe eines unabhängigen Beirats kontinuierlich weiterentwickelt. Dazu gehört, dass die ihm zugrundeliegenden unternehmens- und produktbezogenen Anforderungen weiterentwickelt werden und in Zukunft unter Anderem Anforderungen zu existenzsichernden Löhnen enthalten. Zudem soll er auf weitere Produktionsstufen ausgeweitet werden. Denn Ziel des Grünen Knopfs ist der Schutz von Mensch und Umwelt in der gesamten Textil-Lieferkette.

**2. Name und Anschrift der Anmelderin**

**Anmelderin:**

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ),

**Zustellanschrift:**

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Stresemannstraße 94,

10963 Berlin,

Deutschland

[im Folgenden auch „Siegelgeber“]

**3. Erklärung gemäß Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001**

Die Anmelderin oder der Anmelder erfüllt die in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 enthaltenen Anforderungen. Sie oder er übt keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

**4. Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke**



**5. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis**

Mit der Unionsgewährleistungsmarke soll eine Gewährleistung für die in Anlage 1 genannten Waren übernommen werden.

**6. Merkmale der Waren, die mit der Unionsgewährleistungsmarke gewährleistet werden**

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien. Er macht Textilprodukte kenntlich, die vom Siegelgeber festgelegte spezifische soziale und umweltbezogene Produktmerkmale, sowie spezifische Anforderungen an die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt durch das antragstellende Unternehmen erfüllen.

Ein Produkt kann den Grünen Knopf tragen, wenn durch eine unabhängige, vom Siegelgeber autorisierte Zertifizierungsstelle verifiziert wurde, dass für alle mit dem Grünen Knopf auszeichnenden Waren und produktbezogenen Anforderungen des GRÜNER KNOPF-Standard erfüllt sind, die geprüften Unternehmen die unternehmensbezogenen Anforderungen einhalten und mit der Vergabestelle ein Lizenzvertrag abgeschlossen wurde. Der Standard ist in der

jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich.

Der Standard beinhaltet insbesondere die folgenden Anforderungen:

a) Unternehmensbezogene Anforderungen

Die Anforderungen zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht basieren auf internationalen Rahmenwerken, insbesondere auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) sowie den sektorspezifischen Ergänzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“).

Das antragsstellende, zu prüfende Unternehmen weist im Rahmen eines unabhängigen Audits gegenüber einer durch den Siegelgeber autorisierten Zertifizierungsstelle nach, dass die nachfolgenden Voraussetzungen (Kernelemente) in Bezug auf unternehmerische Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt erfüllt sind:

*Kernelement 1: Unternehmenspolitik ausrichten (Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Schutz der Umwelt)*

Die Anforderung des Kernelements „Unternehmenspolitik ausrichten“ bezieht sich auf ein öffentliches Bekenntnis des Unternehmens, Verantwortung für sein unternehmerisches Handeln in Bezug auf die direkten und indirekten Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt in den Lieferketten zu übernehmen. Damit werden sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Geschäftspartner und Produzenten über die Erwartungen des Unternehmens informiert. Darüber hinaus wird geprüft, ob das Unternehmen Prozesse zur Umsetzung der in der Grundsatzerklärung abgegebenen Bekenntnisse etabliert hat.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

*Kernelement 2: Risiken identifizieren und priorisieren (Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt)*

In diesem Kernelement ist die Anforderung an das Unternehmen, auf Grundlage eines formalisierten Prozesses Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt in den Lieferketten zu identifizieren und diese angemessen zu priorisieren. Tatsächliche, also bereits aufgetretene, nachteilige Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Lieferkette werden ebenfalls identifiziert.

Unter Risiken sind die potenziellen nachteiligen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschenrechte und Umwelt zu verstehen. Tatsächliche Auswirkung sind Schäden, die Menschen oder Umwelt entstanden sind. Sie können im Unternehmen selber oder in der Lieferkette (z.B. bei Produzenten) entstehen. Entsprechend den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sollten Risiken durch Prävention oder Milderung begegnet werden, wohingegen tatsächliche Auswirkungen wiedergutmacht werden sollten.

Eine systematische, informierte und gut dokumentierte Risikoermittlung ist ein wichtiger Kernprozess unternehmerischer Sorgfaltspflichten, da auf ihr die Ausrichtung der eigenen Geschäftsprozesse basiert.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

*Kernelement 3: Effektive Maßnahmen ergreifen (Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Effektivität dieser Maßnahmen)*

Im Rahmen dieses Kernelements weist das Unternehmen nach, dass es die Erkenntnisse der Risikoermittlung in einschlägige interne Geschäftsbereiche und Abläufe integriert hat, entsprechende Maßnahmen zur Prävention und Minderung dieser auf Unternehmensebene sowie in der Lieferkette ergreift und die Effektivität dieser Maßnahmen verifiziert. Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sollte auch in Bezug auf Betroffene regelmäßig überprüft werden.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/abrufbar> und öffentlich zugänglich ist.

*Kernelement 4: Transparent berichten (Berichterstattung)*

Im Rahmen dieses Kernelements weist das Unternehmen nach, dass es öffentlich, regelmäßig und systematisch zu seinem Sorgfaltspflichtenprozess berichtet. Es berichtet zu seinen wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt, den von ihm durchgeführten Maßnahmen und deren Zielsetzungen, zur Beteiligung anderer Stakeholder und zu seinen Beschwerdemechanismen bzw. seinem Beschwerdemanagement.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/abrufbar> und öffentlich zugänglich ist.

*Kernelement 5: Beschwerden berücksichtigen (Beschwerdemechanismus)*

Im Rahmen dieses Kernelements weist das Unternehmen nach, dass es den Zugang zu geeigneten und effektiven Beschwerdekanälen für Betroffene (insbesondere für Arbeiterinnen und Arbeiter) in der Lieferkette auf Ebene der Konfektionierung fördert. „Beschwerde“ im Sinne dieses Kernelements meint die Äußerung von Unzulänglichkeiten durch Betroffene (insbesondere Arbeiterinnen und Arbeiter) in Bezug auf menschenrechtsrelevante soziale und ökologische Auswirkungen bei den Produzenten vor Ort und keine Reklamationen durch Kundinnen und Kunden. Ein Beschwerdemechanismus ist ein Verfahren, das einer oder mehreren Personen die formalisierte Möglichkeit bietet, Bedenken in Bezug auf menschenrechtsrelevante, soziale und ökologische Auswirkungen anzusprechen sowie Hinweise auf korrupte Handlungen zu geben.

In Fällen, in denen das Unternehmen nachteilige Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen hat, trägt es Sorge für eine angemessene Wiedergutmachung.

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche dieses Kernelement betreffen, finden sich im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/abrufbar> und öffentlich zugänglich ist.

b) Produktbezogene Anforderungen

Das Unternehmen weist gegenüber der autorisierten Zertifizierungsstelle nach, dass die mit dem Grünen Knopf zu kennzeichnenden Waren für die in der jeweils aktuellen Fassung des Standards erfassten Produktionsschritte die im GRÜNER KNOPF-Standard vorgegebenen Sozial- und Umweltkriterien erfüllen.

Die Kriterien basieren im Bereich „Sozialstandards“ auf den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere der Kernarbeitsnormen, sowie den in Folge des Fabrikunglücks von Rana Plaza in den Fokus gerückten Anforderungen an

Gebäudesicherheit und Brandschutz.

Dies beinhaltet insbesondere Vorgaben in den Bereichen:

- 1) *Rechte für Arbeiterinnen und Arbeiter und Entlohnung* (z.B. Sicherung der Vereinigungsfreiheit, Verbot von Diskriminierung, Begrenzung der Arbeitszeit etc.);
- 2) *Kinder- und Zwangsarbeit* (z.B. Verbot von Kinderarbeit, Verbot von Zwangsarbeit etc.);
- 3) *Gesundheit und Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter* (z.B. Anforderungen zur Arbeitsplatzsicherheit, zur Gebäudesicherheit und Brandschutz und an hygienische Bedingungen etc.).

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der Anforderungen, welche diesen Bereich der produktbezogenen Anforderungen betreffen, finden sich im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Die Kriterien im Bereich „Umweltstandards“ leiten sich ab aus EU-weiten rechtlichen Vorgaben (REACH-Verordnung), der weltweit harmonisierten Gefahrenkennzeichnung (GHS), sowie sektorweit entwickelten Leitlinien (ZDHC-Richtwerte für Abwasser, OECD-Testmethoden für biologische Abbaubarkeit). Zusätzlich gelten Anforderungen an die eingesetzten Fasern (z.B. EU-Ökolandbauverordnung, Rückstandsmessung gemäß Stockholm- und Rotterdam-Konvention, Zellulosefasern gemäß FAO-Richtlinien für nachhaltige Forstwirtschaft).

Dies beinhaltet insbesondere Vorgaben in den Bereichen:

- 1) *Emissionen und Rückstände* (z.B. Anforderungen zur Einhaltung von Grenzwerten in Abwasser und Abluft, Anforderungen zur Prüfung von Grenzwerten zu chemischen Rückständen für bestimmte Stoffgruppen etc.);
- 2) *Chemikalieneinsatz* (z.B. Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung, Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung, Anforderung zum Verbot des Gebrauchs von besonders besorgniserregenden Stoffen unter REACH etc.);

Nähere Ausführungen und detaillierte Beschreibungen der produktbezogenen Anforderungen finden sich im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

## 7. Organisationsstruktur

An der Umsetzung des Grünen Knopf sind eine Reihe von Institutionen beteiligt.

Zu den Akteuren gehören insbesondere die folgenden:

Siegelgeber (BMZ), Geschäftsstelle (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ GmbH), Vergabestelle, Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS), Zertifizierungsstellen und Beirat.

Das BMZ ist Siegelgeber mit finaler Entscheidungsbefugnis bei allen Fragen des Grünen Knopf.

Der Beirat gewährleistet die Einbindung und Teilhabe interessierter Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft und berät den Siegelgeber zur Weiterentwicklung des Grünen Knopfs.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Siegelgeber in der fachlichen Entwicklung und Umsetzung und koordiniert die Vergabestelle, den Beirat und die Zertifizierungsstellen bei ihren Tätigkeiten.

Die Vergabestelle ist vom Siegelgeber mit der technisch-operativen Abwicklung des Grünen Knopf betraut, insbesondere mit der Lizenzvergabe und Marktüberwachung.

Die DAkkS ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Sie handelt

hoheitlich als Bundesbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) im öffentlichen Interesse. Die DAkkS überwacht insbesondere die Unabhängigkeit von Zertifizierungsstellen. Für den Grünen Knopf erfolgt in der Einführungsphase eine Begleitung und Beratung des Siegelgebers durch die DAkkS.

Die vom Siegelgeber autorisierten Zertifizierungsstellen nehmen die Zertifizierung der unternehmens- und produktbezogenen Anforderungen gemäß Ziffer 10.vor und erstellen in eigener Verantwortung einen Auditbericht über das Ergebnis des Audits. Bei positivem Auditergebnis wird ein Zertifikat ausgestellt. Sie überwachen gemäß Ziffer 9. kontinuierlich und anlassbezogen sowie bei Bedarf durch unangekündigte Kontrollen die Einhaltung der Konformität.

## **8. Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke**

Das BMZ bzw. die hiermit beauftragte Vergabestelle erteilt das Recht zur Benutzung des Grünen Knopf nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Antragsteller die Erfüllung der an den Grünen Knopf geknüpften unternehmens- und produktbezogenen Anforderungen durch Vorlage eines Zertifikates einer autorisierten Zertifizierungsstelle nachweist.

Die Vergabestelle überwacht die Nutzung des Grünen Knopf. Unternehmen haben während der Laufzeit die Möglichkeit, den Umfang des Zertifikats auf weitere Produkte zu erweitern, sofern diese die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

## **9. Zur Benutzung der Marke befugte Personen**

Zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke sind nur Unternehmen berechtigt, die einen zutreffenden Unternehmenszweck verfolgen, die unternehmens- und produktbezogenen Anforderungen nachweislich erfüllen und das Benutzungsrecht für den Grünen Knopf erteilt bekommen haben.

Hierfür in Betracht kommen nach dem Unternehmenszweck grundsätzlich alle Unternehmen, die von der Unionsgewährleistungsmarke umfasste Waren als eigene Waren herstellen und oder vertreiben. Dies umfasst sowohl Hersteller solcher Waren, die als solche auf dem Produkt genannt sind, als auch Handelsunternehmen, die Fremdprodukte unter Eigenmarken als eigene Waren anbieten.

## **10. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke**

Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Nutzung der Unionsgewährleistungsmarke erfolgt durch ein Zertifizierungsverfahren nach dem GRÜNER KNOPF-Zertifizierungsprogramm. Dieses wird nachfolgend in seinen Grundzügen dargestellt. Die näheren Einzelheiten finden sich im GRÜNER KNOPF-Zertifizierungsprogramm, das in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

### **10.1. Zertifizierungsverfahren**

Das Zertifizierungsverfahren erfolgt auf Antrag eines interessierten Unternehmens. Teil des Zertifizierungsverfahrens sind Erstaudits, Überwachungsaudits, ggfs. Re-Zertifizierungsaudits sowie, wenn notwendig, anlassbezogene Sonderaudits. Bei dem Erstaudit muss neben der Erfüllung der unternehmensbezogenen Anforderungen zusätzlich für mindestens einen Produkttyp oder ein Produkt die Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen nachgewiesen werden. Eine Erweiterung bzw. Reduzierung des Geltungsbereichs der Zertifizierung innerhalb der Laufzeit des Zertifikats ist jederzeit möglich. Dies betrifft die Erweiterung um zusätzliche Produkttypen oder Produkte.

In der Laufzeit des Zertifikats erfolgt alle 12 Monate eine Überprüfung der Unternehmen durch die Zertifizierungsstelle (Überwachungsaudit). Außerordentliche und unangekündigte Überwachungen können anlassbedingt erfolgen, wenn Zweifel an der fortdauernden Einhaltung der unternehmens- oder produktbezogenen Anforderungen bestehen (Sonderaudit).

Vor Ablauf der Laufzeit sowie im Falle einer Anpassung der unternehmens- und/oder

produktbezogenen Anforderungen durch eine Änderung des Standards, aufgrund welcher die Einhaltung der Anforderungen durch die erfolgten Zertifizierungen nicht mehr gewährleistet ist, ist eine erneute Re-Zertifizierung erforderlich.

Die beauftragte Zertifizierungsstelle überprüft die Erfüllung der unternehmensbezogenen Anforderungen für den Grünen Knopf gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 sowie ergänzenden Anforderungen des Siegelgebers im GRÜNER KNOPF-Zertifizierungsprogramm, welches in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 sowie ergänzender Anforderungen des Siegelgebers im dem Zertifizierungsprogramm des Grünen Knopf werden je nach Kriterium geeignete Verfahren angewendet. Das schließt neben der Vorlage schriftlich dokumentierter Belege insbesondere Interviews mit relevantem Personal ein. Auch die Besichtigung relevanter Produktionsstätten oder Unternehmensniederlassungen ist möglich. Darüber entscheidet die jeweils beauftragte Zertifizierungsstelle anlassbezogen und risikobasiert auf Basis fachlicher Erwägungen und auf Basis des angewendeten Zertifizierungsprogramms.

Die näheren Einzelheiten zu dem Verfahren zur Zertifizierung der unternehmensbezogenen Anforderungen finden sich im GRÜNER KNOPF-Zertifizierungsprogramm, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Nach erfolgreicher Überprüfung der unternehmensbezogenen Anforderungen überprüft die Zertifizierungsstelle die Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen. Die Zertifizierungsstelle prüft die Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5 auf Grundlage der durch das Unternehmen vorgelegten glaubwürdigen (Fremd-)Siegel. Ein Produkt muss durch entsprechende Siegel für die im GRÜNER KNOPF-Standard definierten Herstellungsschritte die Erfüllung aller im GRÜNER KNOPF-Standard vorgegebenen Sozial- und Umweltkriterien nachweisen, um mit dem Grünen Knopf ausgezeichnet zu werden.

Siegel können als glaubwürdig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Anforderungen genügen. Dies bedeutet, dass

- (1) der Inhaber des anerkannten Siegels bestimmte Anforderungen erfüllt, und
- (2) der Prozess der Entwicklung des Standards bestimmte Anforderungen erfüllt, und
- (3)
  - a. ein verlässliches und überwachtes Prüfverfahren durch eine unabhängige akkreditierte Zertifizierungsstelle eingesetzt wird (gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5), oder
  - b. ein verlässliches Prüfverfahren durch einen unabhängigen Dritten eingesetzt wird, welches bestimmte Anforderungen erfüllt, und
- (4) die Produktkennzeichnung, soweit vorhanden, bestimmte Anforderungen erfüllt.

Die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen zur Anerkennung von glaubwürdigen Siegeln finden sich im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruener-knopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist.

Ein in eigener Verantwortung der Zertifizierungsstelle erstellter Auditbericht bestätigt die Erfüllung aller Anforderungen. In eigener Verantwortung der Zertifizierungsstelle werden die Auditberichte bewertet und eine Zertifizierungsentscheidung nach den Regeln der DIN EN ISO/IEC 17065 getroffen. Das Zertifikat bestätigt die Erfüllung der im GRÜNER KNOPF-Standard definierten Anforderungen (Konformität).

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über für die Zertifizierung

relevante Änderungen in ihrem Geschäftsablauf und an ihren Produkten in Kenntnis zu setzen. Den Zertifizierungsstellen steht das Recht zu, jederzeit, insbesondere jedoch bei besonderem Anlass, gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 sowie ergänzender Anforderungen des Siegelgebers die kontinuierliche Einhaltung der Zertifizierungskriterien zu überprüfen und ggfs. notwendige Maßnahmen einschließlich (abgestufter) Sanktionen zur Sicherstellung der Benutzungsvorgaben zu ergreifen. Dies gilt insbesondere, wenn aktuelle Ereignisse oder Erkenntnisse Vermutungen bezüglich einer nicht angemessenen Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt befördern oder die Zertifizierungsstellen durch andere Hinweise berechtigter Zweifel über die Einhaltung der Zertifizierungskriterien hat.

#### 10.2. Erweiterung oder Reduzierung des Geltungsbereichs

In der Laufzeit des Zertifikats kann jederzeit eine Ergänzung oder Reduzierung des Geltungsbereichs des Zertifikats in Bezug auf die umfassten Produkte vorgenommen werden. Zur Markennutzung lizenzierte Unternehmen, die weitere Produkte mit dem Grünen Knopf kennzeichnen möchten, weisen die Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen nach dem allgemein für die Prüfung der produktbezogenen Anforderungen geltenden Zertifizierungsverfahren gegenüber ihrer Zertifizierungsstelle nach. Diese bestätigt gegenüber der Vergabestelle und den Unternehmen nach Prüfung, dass alle notwendigen Nachweise vorliegen.

#### 10.3. Regelungen für Produkte, die in der EU hergestellt wurden

Vom antragstellenden Unternehmen ist anzugeben, in welchen Staaten und bei welchen Lieferanten die Konfektionierung erfolgt. Können Unternehmen gegenüber der Zertifizierungsstelle nachweisen, dass die Konfektionierung ihrer Produkte in der EU vollzogen wurde, sind für die Einhaltung der produktbezogenen Anforderungen im Bereich Soziales keine zusätzlichen Nachweise erforderlich. Allerdings muss zur Erfüllung der unternehmensbezogenen Anforderungen nachgewiesen werden, dass mögliche verbleibende Risiken zur Erfüllung der produktbezogenen Sozialkriterien auch innerhalb der EU angemessen adressiert werden.

### 11. **Überwachung der Benutzung der Marke**

Die Benutzung der Marke erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch das dazu berechnigte Unternehmen sowie auf Grundlage gegenseitiger Marktbeobachtung durch die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer. Der Siegelgeber sowie die von ihm beauftragte Vergabestelle führen außerdem eine allgemeine Marktüberwachung, insbesondere in Form einer anlassbezogenen Prüfung sowie regelmäßiger Prüfung im Internet stattfindender Nutzungen, durch und kontrollieren die Einhaltung der Benutzungsbedingungen des Grünen Knopf.

Zertifizierungsstellen und Unternehmen übermitteln relevante Informationen an die Vergabestelle und stimmen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Speicherung und dem Austausch aller Daten zu, die zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vergabe und Kontrolle des Grünen Knopf erforderlich sind.

Antragstellende Unternehmen müssen sich bereit erklären, alle zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der produktbezogenen Anforderungen notwendigen Informationen auf Anfrage bereitzustellen. Dies umfasst mindestens die Produktionsstandorte der im GRÜNER KNOPF-Standard, der in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite <https://www.gruenerknopf.de/> abrufbar und öffentlich zugänglich ist, definierten Herstellungsschritte.

### 12. **Sanktionsmöglichkeiten**

Jedes Unternehmen, das den Grünen Knopf auf seinen Produkten anbringt, muss gewährleisten, dass über die gesamte Dauer der Berechnigung zur Nutzung des Grünen Knopf die Benutzungsbedingungen des Grünen Knopf eingehalten werden. Die Vergabestelle trifft im Auftrag des Siegelgebers geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Unionsgewährleistungsmarke missbräuchlich in einer den lizenzvertraglichen Benutzungsbedingungen widersprechenden Weise genutzt wird. Hierzu führt sie eine aktive Marktüberwachung des Textilhandels durch. Als mögliche Sanktionen, die von der Vergabestelle unter Berücksichtigung des

jeweiligen Einzelfalls ausgesprochen werden können, kommt bei leichten Verstößen eine Abmahnung des Nutzungsberechtigten mit Aufforderung zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungsbedingungen, bei schweren Verstößen die zeitweise Aussetzung der Nutzungsgestattung oder ein dauerhafter Entzug des Rechtes zur Nutzung der Gewährleistungsmarke für einzelne Produkte oder insgesamt in Betracht.

Leichte Verstöße können z.B. sein:

- Vertragswidrige Kennzeichnung zertifizierter Produkte durch Nichtangabe von Informationen die nach dem Grüner Knopf-Logo Manual neben der Unionsgewährleistungsmarke zwingend anzugeben sind, um eine Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen;
- Werbliche Nutzung der Unionsgewährleistungsmarke für zertifizierte Produkte, die über den gestatteten Umfang hinausgehen (z.B. Bewerbung nicht zertifizierter Produkte durch nicht produktbezogene Werbung).

Schwere Verstöße können z.B. sein:

- Fälschung von Zertifikaten oder anderen Unterlagen, die eine Zertifizierung von Produkten ermöglichen oder dokumentieren;
- Vorsätzliche Verwendung der Unionsgewährleistungsmarke für nicht zertifizierte Produkte.
- Leichte Verstöße die nachweislich vorsätzlich vorgenommen wurden.

Für den Fall einer unautorisierten Verwendung der Gewährleistungsmarke ist weiterhin die Geltendmachung markenrechtlicher Verletzungsansprüche, insbesondere Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche möglich.

Eigene Sanktionsmöglichkeiten der Zertifizierungsstellen in Bezug auf die Zertifizierung, insbesondere Maßnahmen nach Ziffer 7.11 DIN EN ISO/IEC 17065, bleiben hiervon unberührt.

Verhängte Sanktionen auf Grund von schwerwiegenden Verstößen werden öffentlich dokumentiert.

### **13. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Unionsgewährleistungsmarke**

Das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Unionsgewährleistungsmarke steht allein dem Siegelgeber zu. Dieser kann die Geltendmachung solcher Ansprüche nach freiem Ermessen in geeigneter Weise anderen Beteiligten, insbesondere der Geschäftsstelle, der Vergabestelle übertragen. Der Siegelgeber geht in angemessenem Umfang gegen Verletzungshandlungen vor, um zu verhindern, dass die Unionsgewährleistungsmarke missbräuchlich in einer der Unionsgewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Weise benutzt wird.

#### **Anlagen:**

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis